

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuß. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreußischen Postanstalten 7½ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Mohrenstraße Nr. 34. 4½ Sgr. Inserate die Zelle 3 Sgr.

Bei dem herannahenden Ende des Vierteljahres eruchen wir unsere Leser um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements, damit sie das Blatt ohne Unterbrechung regelmäig forterhalten. Gleichzeitig eruchen wir unsere Leser, durch größtmögliche Verbreitung unseres Blattes demselben ihre Unterstützung zukommen zu lassen.

Über etwaige Unregelmäigkeiten in der Zustellung unseres Blattes eruchen wir, bei dem betreffenden Spediteur oder der betreffenden Postanstalt Beschwerde zu führen, da wir von hier aus unser Blatt regelmäig versenden.

Vom Richteramte.

Nichts gibt dem Staate einen festeren Halt als eine unparteiische, nichts erschüttert ihn tiefer, als eine parteiische Rechtspflege.

Bei dem Deutschen Volke war es in alter Zeit nicht der Richter, der das Urtheil sprach, sondern die Volksgemeinde. Der Richter bechied den Kläger und den Beklagten mit ihren Zeugen und Beweismitteln vor die Gemeinderversammlung. In dieser führte er den Vorfall und leitete die Verhandlungen. Waren die Verhandlungen geschlossen, so sprach er seine Meinung über den Thatbestand und zugleich darüber aus, was Gesetze und Herkommen über den vorliegenden Fall besagten. Dazu forderte er die Gemeinde auf, nach ihrer eigenen besten Überzeugung das Urtheil zu finden. War das Urtheil gefunden, so war es wieder der Richter, der es verkündigte, und der es dann, entweder selbst oder durch seine Gehilfen, vollstreckte.

Auf diese Weise war dafür gesorgt, daß dem Volke kein fremdes, ihm unverständliches Recht aufgebrungen werden konnte, und daß als Recht und Gesetz nur das galt, was der Rechtsüberzeugung und dem Rechtsgefühl des Volkes selbst entsprach. Wer freilich konnten diese Volksgerichte nur so lange bestehen, als die Verhältnisse so einfach waren und so wenige Rechtsstreitigkeiten und Ge-

richtsübertretungen vor den Richter gebracht wurden, als in den alten deutschen Landgemeinden. Als jedoch später aus der Zahl der Gemeintheiten ein ritterlicher Adel sich abgesondert hatte, und als die vielen Städte entstanden waren, in denen Gewerbe und Handel in reichster Mannigfaltigkeit erblühten, da änderte sich die Sache. Auf dem Lande kam die Gerichtsbarkeit zu einem großen Theile in die Hände der ritterlichen Herren und in den Städten fanden so viele Rechtsstreitigkeiten vor, daß man das Urtheilfinden einem ganz kleinen Ausschusse der Bürgerschaft, den sogenannten Schöppen oder Schöffen überlassen mußte. Diese Schöffengerichte verbreiteten sich dann auch über die Landgemeinden.

Die Schöffen schlossen sich ziemlich bald zu einem besonderen und mit Vorrechten ausgestatteten Stande ab, und es war daher sehr natürlich, daß Schöffengerichte nicht immer so urtheilten, wie es das Volk für Recht hielt. Eben so oft kam es vor, daß bei den Rechtsverhältnissen, die sich immer mehr verwickeleten, die ungelehrten Schöffen auch beim besten Willen nicht im Stande waren, das willkürliche Recht zu finden. Sie waren daher selbst der Belehrung bedürftig, und so kam es, daß seit dem Ende des Mittelalters so viel wie möglich rechtsgelehrte Männer zu Richtern berufen wurden. Gegen diese traten dann die Schöffen um so mehr in den Hintergrund, als sie selbst nach und nach die Fähigkeit und die Lust zu treuer Erfüllung ihrer Pflichten verloren. Ihr Amt war nämlich in gewissen Familien erblich geworden. Sie waren also Leute, die Rücksicht auf Verdienst und Tüchtigkeit zu ihrem wichtigen Amte kamen; daraus erklärt es sich, daß die meisten von ihnen aus Unwissenheit oder Trägheit in der Regel gerade so urtheilten, wie der gelehrte Richter es ihnen vorsprach, und daß sie von der Meinung des selben nur dann abwichen, wenn ihr eigener Verbieter oder der ihrer guten Freunde ins Spiel kam. Daher konnte es sogar als eine Wohlthat erscheinen, wenn die Fürsten und selbst die Magistrate in freien Städten das Urtheilen ganz und gar auf die gelehrten Richter übertrugen. Aber die Wohlthat war doch nicht allzugroß. Denn die gelehrten Herren konnten das

Römische Recht, wie es einst Kaiser Justinian hatte zusammenstellen lassen, viel besser, als das deutsche Recht, das aus dem Rechtsbewusstsein des Volkes selbst hervorgegangen war. So ist es verständlich, daß das Römische Recht gar für das gemeinsame Recht des Deutschen Volkes erklärt wurde. Wie diese Gelehrten das Recht des eigenen Volkes verachteten, so schlossen sie sich auch in den einzelnen Prozeßfällen vollständig von dem Volke ab. Sie wollten Kläger und Befragten gar nicht mehr hören; sie wollten nur lesen, was die Advokaten, die auch zu ihrerunft gehörten, in ihrem gelehrt sein hollenden, halb deutschen, halb lateinischen Räuberwelsch niederschrieben. Ja, die armen Leute, die eines Vergehens oder Verbrechens angeklagt waren, bekamen ihre Richter gar nicht einmal zu sehen, vielmehr wurde über ihre Ehre, ihre Freiheit und ihr Leben bloss darnach abgeurtheilt, was der Inquisitor oder Untersuchungsrichter aus ihren oder der Zeugen Aussagen niedergeschrieben hatte.

Alle diese Nebel haben sich Jahrhunderte lang fortgeschleppt, zum Theil sogar bis auf den heutigen Tag. Freilich gilt bei uns das Römische Recht des alten Kaisers Justinian nur noch in einigen kleinen Landesteilen, fast im ganzen Staate ersfreuen wir uns schon seit beinahe 70 Jahren besserer Rechtsbücher. Auch hat das bloß schriftliche und bloße Unter suchungsverfahren seit 1849 aufgehört. Aber undeutsches und unzeitgemäßes Recht steht immer noch zu viel in unseren Gesetzen, und an geschriebenen Akten, die ein ungelehrter Mann sich noch oft genug in gewöhnlichen Deutsch muss übersehen lassen, ist immer noch ein starker Nebeneinfluß vorhanden. Dazu kommt, daß in Kriminalprozessen neben den öffentlichen doch auch das geheime Untersuchungsverfahren immer noch seine Rolle spielt.

Indes erwuchs aus dem Aufhören der alten Volksgerichte und der allmäligen Entstehung einer unbeschränkten Fürstengewalt noch ein viel größeres Nebel. Viele Regenten nämlich benutzten ihre Macht, um die Richter rein nach ihrem Belieben einz. und abzusetzen; und während die Fürsten in Deutschland nie das Recht gehabt haben, irgend ein Urteil zu fällen, so nahmen sie es doch nicht selten sich heraus, den Richtern zu befehlen, welches Urteil sie in diesem oder jenem Falle preihen sollten. Natürlich hörte in Staaten, die von solchen Fürsten regiert wurden, jede Rechtsicherheit auf; die Macht trat an die Stelle des Rechtes und statt einer geheimnitzigen Regierung gab es nur noch eine gezeigte Gewalttherrschaft. Glüdlicherweise sind unsere preußischen Richter schon lange vor Erstauung der Verfassung gegen willkürliche Amtsenthebungen und gegen die Einmischung der Regierung in ihre Urteilsprüche durch das Gesetz gelehrt gewesen. Auch in diesen Dingen hat die Verfassung vom 31. Januar 1850 nur ein alt bestehendes Recht auf's Neue bestätigt. Nach Art. 86 soll die richterliche Gewalt nur „durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt“ werden. Nach Art. 87 werden die Richter stets „auf ihre Lebenszeit ernannt“. Abgefeßt, oder gegen ihren Willen verfeßt oder

pensionirt können sie nur werden „durch Richterwunsch, aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben.“

Allerdings hat diese Bestimmung durch das sogenannte Disziplinargeleye eine Auslegung erfahren, welche uns nicht beabsichtigt gewesen zu sein scheint. Nach jenem Gesetze kann ein Richter auch dann abgefeßt oder gegen seinen Willen verfeßt oder pensionirt werden, wenn er keine Handlung begangen hat, die durch die allgemeinen Strafgesetze verboten ist. Es ist genug, wenn er „in oder außer dem Amt“ ein „Verhalten“ gezeigt hat, durch welches er nicht nach den Bestimmungen irgend eines Gesetzes, sondern lediglich nach der Ansicht derjenigen Ober-Tribunalräthe, die in den sogenannten „Disziplinar-Senat“ berufen sind, „des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig“ geworden ist.

Aber auch ohne dieses Disziplinargeleye könnte es kein Gesetz in der Welt hindern, daß trotz des Art. 86 Richter von unselbstständiger Gesinnung sich nicht bloss von den Gesetzen abhängig fühlen, sondern auch, und manchmal noch mehr, von den Wünschen und Meinungen einer Regierung, die sie anstellen und nach ihrer Anstellung ganz nach ihrem Ermessen zu höhern und einträglicheren Aemtern befördern oder sie statt dessen auf Lebenszeit in der Stellung eines Kreisrichters oder Kreisgerichtsrates zurückhalten kann. Gegen diesen Nebelstand, welcher selbst ohne Rüthun der Regierung wirken kann, wird nur eine Aenderung in der Gesetzesgebung, d. h. eine Rückkehr zu früheren Zuständen helfen.

Es muß wiederum wie früher das alte deutsche Volksgericht in der Art, wie es heute allein noch möglich ist, nämlich durch Erweiterung des Geschworenenseins für alle diejenigen Prozeße wiederhergestellt werden, an welchen die jedesmalige Regierung irgend ein Partei-Interesse haben kann.

Dadurch würde vor Allem jener unwillkürliche Einfluß, welchen die Macht und Gewalt auf schwache Charaktere ausübt, fortfallen. Würde nur zu dieser Wiederherstellung des alten Zustandes noch die Einrichtung gesetzt, daß die Beförderung der richterlichen Beamten theils nach bestimmten, von dem Belieben der Vorgesetzten unabhängigen Regeln stattfinden muß, theilweise durch Wahl, sei es der Kollegen, sei es für die höchsten Richterstellen durch die Volksvertretung, wie das in Belgien stattfindet, erfolgt, so würde dadurch sicher ein Richterstand geschaffen, der durch Unabhängigkeit ein Musterbild für die Welt sein würde. Es wird dadurch das schwere Unglück verhindert, daß das Volk nach und nach das Vertrauen zu der Unparteilichkeit seiner Richter verliert, eine Ansicht, deren Platzgreifen nach unserer Ansicht nur von einem höchst nachteiligen Einfluß auf die Moralität der Staatsbürger und somit auf die Fortrefflichkeit des Staates selbst sein muß.

Politische Wochenshau.

Preußen. Vor Alem ist die Ausfertigung des Volkes auf die Verhandlungen gerichtet, welche sich mit der Beratung der Vorlage beschäftigt, welche die Regierung über die Abänderung des Gesetzes vom 3. September 1814 eingebrochen hat. Die Militärsfrage ist der Ausgang unseres Verfassungskonfliktes, und in ihrer Lösung liegt die Lösung derselben, weshalb das Interesse, welches man diesen Verhandlungen schenkt, als ein vollständig gerechtfertigtes erscheinen muss. Gleich in der ersten Sitzung der Kommission sprach der Kriegsminister wiederholt den Wunsch nach Verständigung aus, wahrte aber eben so wiederholt die Geschicklichkeit des von der Regierung bisher beobachteten Verfahrens. Ein Organisationsgesetz für die Armee, wie es von Seiten des Berichterstatters vorgeschlagen worden, habe auch für die Regierung, das gab es zuerst, keine Vorzüge, indem es die Bewilligungen für die Armee, seine Schwankungen der jährlichen Budgetberathungen entziehe. Bei der Spannung des Augenblicks halte aber die Regierung die Vorlage eines solchen Gesetzes nicht für zweckentsprechend, meine vielmehr, daß man sich auf die eigentlichen Streitpunkte beschränke, und hierin zu einer Verständigung zu gelangen suche. Die gesetzlich bestehende dreijährige Dienstzeit aufzugeben, dessen hätte sich bisher die Regierung standhaft geweigert und in dieser Beziehung sei die Regierung selbst bei allem Wechsel der Personen niemals in Zwiespalt gewesen. Ebenso aber habe die Regierung beweisen, daß sie in dieser Beziehung tatsächlich den Verhältnissen, namentlich den finanziellen, Rechnung trüge und wenn man jetzt daran, daß die Regierung in dem diesmaligen Budget den vollen Betrag für die Durchführung der dreijährigen Dienstzeit fordere, den Schluss ziehe, die Regierung habe in dieser Beziehung ihren Standpunkt geändert, so sei dies nicht richtig. Es sei diese Mehrforderung vielmehr lediglich deshalb gestellt, um das Prinzip festzuhalten, um nicht die bisher bestehende Praxis der kurzen Dienstzeit zu legalisieren. Das schließe nicht aus, daß die Regierung, soweit die Verhältnisse eine Veränderung zuließen, praktisch auf eine längere Dienstzeit zurückkommen werde. An der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit aber müsse festgehalten werden, „es würde sich mit der Ehrlidigkeit nicht vertragen, hier Hoffnungen zu erwecken.“ Unsere Lefer werden erkennen, daß aus dieser Rede des Ministers keine Hoffnung auf eine Verständigung erwächst, doch zeigt seine fernere Auslassung in der zweiten Sitzung, daß die Regierung kein Vertrauen zum Hause habe und darum ihr letztes Wort noch nicht aussprechen wolle, und daß sie nur einem Abkommen ihre Zustimmung geben könne, daß der Majorität im Hause sicher sei, daß die Regierung doch durch den mit so großer Fertigkeit fort und fort ausgesprochenen Willen des Volkes gewandelt geworden ist, und daß sie bereit ist, von ihren Forderungen nachzulassen. Was die Neuerung anbetrifft, daß die Regierung kein Vertrauen zu dem Abgeordnetenhaus habe, so kann derselbe diesen Vorwurf in dem Bewußthein, nach Wissen und Erkenntniß in allen Dingen streng seine Pflicht erfüllt zu haben, ertragen. Zur Allgemeinen ist die Kommission für die einfache Ablehnung der Regierungsvorlage, der Abgeordneten Stavenhagen spricht sich allerdings für eine Annahme der Vorlage aus, indem er sich von einer Bestellung des Präfekturstandes der Armee große Vortheile für die Lösung des Konfliktes verspricht.

Der Budgetkommission hat die Regierung einen Staatsministerialbeschluß vom 12. Februar 1864 mitgetheilt, welcher die Regeln für die budgetlose Verwaltung aufstellt.

Aus demselben geht hervor, daß die oft wiederholten Behauptungen, als ob das Ministerium den Feststellungen des Abgeordnetenhauses, so weit sie nicht gerade die Räone der Militäraorganisation betreffen, stets Rechnung getragen habe, durchaus irrtümlich gewesen sind. So sind außer den 5,625,634 Thlr. betragenden Kosten der Armeereorganisation die Positionen von 31,000 Thalern zu belasten politischen Zwecken und von 35,000 Thlr. für die geheimen Fonds, trotzdem daß sie vom Abgeordnetenhaus gestrichen waren, doch vom Ministerium aufrecht erhalten, d. h. die betreffenden Summen sind verausgabt. Dagegen sind größere Summen, die das Abgeordnetenhaus zu produktiven Zwecken bewilligt hatte, wie 50,000 Thlr. für Fonds zu größeren Landesrektionen und Deichbauten, im Ganzen 253,000 Thlr. für solche und ähnliche Zwecke, nicht verausgabt, trotz der großen Überschüsse. Auch die für den Haushalt-Neubaufond bewilligten Gelder, wie die Bauprämiens an Bergleute sind wesentlich verbraucht worden. Unsere Lefer werden aus den Angaben über die nicht verausgabten Gelder klar erkennen, wie es sich mit der Wahrheit der Behauptung verhält, welche die bezahlten Schreiber so oft aufgestellt haben: daß nämlich unter der budgetlosen Verwaltung die materiellen Interessen des Landes nicht leiden.

Bei Gelegenheit einer Interpretation des Abg. Möller gegen eine Bekanntmachung des Landrats im Kreise Preußisch-Eylau, in welcher direkt zur Wahl des Herrn v. Lettau aufgerufen wurde, hat der Minister des Innern erklärt, daß er das Verhalten des Landrats vollständig billige, da die Regierung auf die Wahlen wirken müsse, denn auch in Preußen könne jetzt eine Regierung auf die Dauer nicht mehr heilsam wirken, die nicht die Majorität für sich habe. Leider hat der Minister es verabsäumt, die Wahrheit, während welcher eine Regierung ohne Majorität heilsam wirken kann, genau anzugeben. Wie das Verbleiben der Minister, welche doch gewiß bestrebt sind, heilsam für das Land zu wirken, zeigt, nimmt die jetzige Regierung diese Zeit auf länger als zwei und ein halb Jahre an. Der Ansicht, daß irgend ein Landrat bei solcher Aufforderung im Hintergrunde haben könne, Dienstjenigen, welche anders wählen zu maßregeln, hat der Herr Minister mit großer Entschiedenheit zurückgewiesen, und hinzugefügt, daß die jetzige Regierung jeden Beamten exemplarisch bestrafen würde, welcher etwa einen Wähler, der gegen den Regierungskandidaten gestimmt hat, auf irgend eine Art maßregeln wollte.

Von dem Abg. Lette ist der Entwurf einer Kreisordnung und eines Gesetzes über die ländliche Polizei eingereicht worden.

Der Abg. Möller (Demmin) hat sein Mandat niedergelegt. Die Nachwahl für den zweiten Berliner Wahlbezirk ist auf den 14. d. M. anberaumt. Als Kandidaten werden vorzugsweise der Amtseß Lasker und der Redakteur der Berliner Reform, Dr. G. Weiß genannt.

Das Obertribunal hat in dem Disziplinarverfahren gegen den Abg. Meibauer die Strafe auf 100 Thlr. erhöht. In Stargard ist der zum Begeordneten gewählte Syndicus Pohlmann von der Regierung nicht bestätigt worden. Die Stadtverordneten zu Pyritz haben wegen der Nichtbestätigung des Bürgermeisters Lansky eine Petition an den Oberpräsidenten gerichtet.

Der Handelsvertrag mit Österreich ist jetzt endlich nach langen Verhandlungen abgeschlossen worden, und wird demnächst den Kammer vorgetragen werden. Wie es heißt, wird auch der Vertrag mit England bald abgeschlossen werden. Mit der Schweiz finden wegen eines Handelsvertrages Unterhandlungen statt, mit Belgien sollen sie

demnächst eröffnet werden, wahrscheinlich auch mit Russland.

Schleswig-Holstein. Die Forderungen, welche Preußen für die endliche Ordnung der Angelegenheiten der Überzeugthümer aufgestellt hat, sind in Wien, wie vorausgeschenkt war, für unannehmbar erklärt worden. Man glaubt allerdings in Berlin noch immer, daß Oesterreich schließlich doch in Unterhandlung auf Grundlage dieser Verhältnisse willigen werde, geht aber bis jetzt noch keine Rechnung, etwas davon nachzulassen. Es wird wenigstens versichert, daß Preußen mit allen seinen Kräften und allen Mitteln für die Gewährung dessen, was in der Depesche vom 21. Februar gefordert sei, eintreten werde.

Man erwartet allgemein, daß mit dem 1. Juli in den Herzogthümern der neue Zollvereinstatut eingeführt werden wird.

Mecklenburg-Schwerin. Ein hochgestellter Beamter hat seine Gedanken über die Notth an Arbeitern, welche sich in Folge des Prügelgeheges in diesem Lande zeigen, veröffentlicht. Sie ist nach ihm eine Folge der guten Kartoffelernten, denn weil die Arbeiter zu essen haben, arbeiten sie nicht. Nach ihm würde also die Heilung des Schadens eintreten, wenn die Arbeiter Notth leiden müßten. Wir theilen dies mit, um zu zeigen, zu welchen wunderbaren Auschauungen die fenden Herren manchmal kommen.

Sächsische Fürstenthümer. In Weimar hat der Landtag den Befreiung ausgesprochen, daß in den Strafanstalten die noch bestehende körperliche Züchtigung abgeschafft werden möge. Die Regierung hat sich bereit erklärt, diesem Wunsche nachzukommen.

Hessen-Nassau. Der zum zweiten Male zum Bürgermeister von Bockenheim gewählte Abgeordnete Jungermann ist wiederum von der Regierung nicht bestätigt worden. Da zu erwarten steht, daß die Gemeindebehörden auch zum dritten Mal ihre Stimmen derselben geben werden, ist ihnen dies bei Androhung einer Geldstrafe verboten worden.

Hessen-Homburg. Die Regierung dieses Landchens, von dem man sonst nichts Anderes, als Selbstmordfälle, die an der Spielbank vorgenommen sind, zu melden hat, hat beschlossen, künftighin die Güdesleistung für alle Konfessionen nach gleicher Art vornehmen zu lassen. Es ist dies ein Fortschritt, dessen Einführung sich ganz allgemein empfiehlt.

Boden. Die Ultramontanen, welche mit allen Mitteln den Stutz des liberalen Ministeriums, welches das volle Vertrauen des Großherzogs und des Landes genieht, durchgehen wollen, haben neulich in Mannheim vor den über solches Treiben entrüsteten Volksmassen die Flucht ergreifen müssen. Seitdem scheinen sie ihre Agitation weniger lebhaft zu betreiben.

Bahern. Die bayrischen Bischöfe haben, wie das allgemein üblich, dem Papste zum Beginn des Jahres ihre Glückwünsche dargebracht. Vor Kurzem ist nun die Antwort des Papstes eingelaufen, in welcher er den Bischof von Speier ermuntert, in seinem Widerstande gegen die Staatsgewalt wegen der Angelegenheit des Speierer Seminars zu verharren.

Den Staaten. Nach den Ausschreibungen, welche dieser Artikel bringt, dauert die Dienstpflicht im stehenden Heere:

in Russland vom 20. bis zum 32. Lebensjahr;

„ Oesterreich „ 20. „ 28. „

„ Frankreich „ 21. „ 27. „

„ Preußen „ 20. „ 23. „

Die „Deutsche Landtags-Zeitung“ sieht dieser Zusammenstellung einige tatsächliche Ausführungen entgegen, welche den Beweis liefern, wie man sein Mittel sieht, um dem Volke die Militär-Reorganisation in einem möglichst günstigen Lichte darzustellen.

Zuerst ist weder in Oesterreich noch auch in Frankreich unter „Dienstpflicht im stehenden Heere“ dasselbe zu verstehen, was in obiger Zusammenstellung für Preußen darunter gemeint ist, d. h. daß der Mann sich während der Dauer dieser Dienstpflicht unausgelebt bei der Fahne befindet, wie es in Preußen bei der Mannschaft vom 20. bis zum 23. Lebensjahr der Fall ist. In Oesterreich z. B. ist der einzelne Mann während der achtjährigen Dienstpflicht im stehenden Heere in Summa noch nicht so lange bei der Fahne als in Preußen bei der sogenannten dreijährigen Dienstpflicht, denn er leistet nur durchschnittlich $\frac{1}{3}$ von 8 Jahren (d. h. etwa $2\frac{1}{4}$ Jahre) wirklichen Dienst.

Dann aber — und das ist wesentlich — bedeutet in Russland, Oesterreich und Frankreich „stehendes Heer“ auch „erste Feldarme“, und demnach „Dienstpflicht im stehenden Heere“ auch „Verpflichtung zum Eintritt in die erste Feldarmee“. In Preußen ist das anders — wenigstens nach der Auffassung des Kultusministerialtes der Amtsblätter; — hier bedeutet „stehendes Heer“: „Friedensetat des Heeres.“ In diesem Sinne ist eine genaue Zusammenstellung aber gar nicht zu geben, weil der Friedensetat in den anderen Staaten, zum Theil von den politischen Verhältnissen, zum Theil von dem Stande der Finanzen abhängig ist, und nicht wie in Preußen lediglich durch die Rücksichten auf die militärische Ausbildung unabänderlich bestimmt wird.

Will man vergleichen, so muß man notwendigerweise auch Gleichartiges zum Vergleich heranziehen. Gleichartig sind z. B. „Präsenzzeit“ und „Verpflichtung zum Eintritt in die erste Feldarmee“. In Bezug auf letztere müßte es aber heißen: es sind hierzu verpflichtet die Mannschaften in Russland vom 20. bis zum 32. Lebensjahr,

„ Oesterreich „ 20. „ 38. „

„ Frankreich „ 21. „ 27. „

„ Preußen „ 20. „ 27. „

Hieraus ersieht man, daß die Dienstzeit in Preußen nach geschilderter Durchführung der Reorganisation größer wird, wie sie in Frankreich ist, und daß sie gegen Oesterreich nur um 1 Jahr zurückbleibt.

Zu eigentlichen Sinne ist das, was in anderen Staaten Kriegsreserve heißt, in Preußen Landwehr ersten Aufgebots; und was man in Preußen Kriegsreserve nennt, findet in anderen Staaten ständig beurlaubte Soldaten, die auch im Frieden zu Übungen einberufen werden können.

* Die Verpflichtung für den Zeitraum vom 20. bis zum 27. Lebensjahr gilt in Preußen nur, wenn man die Durchführung der Militärreorganisation in's Auge sieht; nach dem Gesetz vom 3. September 1814 besteht diese Verpflichtung nur für den Zeitraum vom 20. bis zum 32. Lebensjahr.

Die militärische Dienstzeit in verschiedenen Staaten.

Die Amtsblätter haben einen Artikel über die Militär-Dienstzeit gebracht, in welchem sie den Nachweis zu führen suchen, daß bei Durchführung der Reorganisation die Kosten, welche der Militärdienst dem Volke auflegt, in Preußen noch immer viel geringer seien als in den übrigen gro-